

# Preisliste ✓

## Tarife für die Grundversorgung - Unternehmen

Das EVU der Stadtgemeinde Mureck wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Strom zu den folgenden Allgemeinen Tarifen für die Grundversorgung beliefern.

**Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten folgende Allgemeine Tarife für die Grundversorgung mit Strom:**

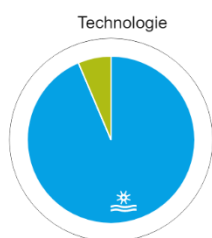
*Alle angegebenen Preise sind reine Energiepreise*

		Basispreis €/Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
<b>Basisversorgung:</b>			
	× <b>Profi</b> ✓	exkl. UST inkl. UST	3,10 3,72

Das EVU der Stadtgemeinde Mureck ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Gerät der/die Kund(e)in während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm/ihr die Sicherheitsleistung rückzuerstatten, solange kein Zahlungsverzug eintritt.

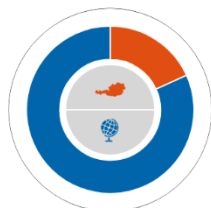
### Stromkennzeichnung Zeitraum 01-2022 bis 12-2022

#### Versorgermix



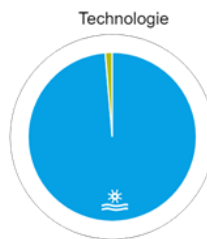
93,62 % aus Wasserkraft  
6,38 % aus sonstigen erneuerbaren  
Energieträgern

#### Herkunft



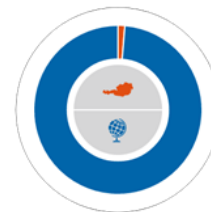
81,77 % der Nachweise kommen aus  
Schweden  
18,23 % der Nachweise kommen aus  
Österreich

#### Produktmix



98,67 % aus Wasserkraft  
1,33 % aus sonstigen erneuerbaren  
Energieträgern

#### Herkunft



98,67 % der Nachweise kommen aus  
Schweden  
1,33 % der Nachweise kommen aus  
sonstigen Ländern

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung finden Sie unter:  
<https://evu-mureck.at/wp-content/uploads/2023/05/Stromkennzeichnung-2022.pdf>

überprüft durch E-Control

Preise gültig ab 01.01.2024

Im Energiepreis enthalten sind sämtliche Kosten für Herkunftszertifikate. Nicht enthalten sind Netznutzungs-, Netzverlust- und Messentgelt sowie die gesetzlich vorgegebenen Zuschläge, Beiträge, Förderbeiträge und Abgaben. Im Energiepreis ebenfalls nicht enthalten sind allfällige gesetzlich geregelte Gebrauchsabgaben, die vom Netzbetreiber sowie Energielieferanten in Rechnung gestellt werden und vom jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Gemeinde abhängig sind.



# Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Mureck



8480 Mureck – O.Kernstock-Allee 11–Tel.: 03472/2031–Fax: 03472/2031-14 UID: ATU28596506  
Konto: Stmk. Spk. Mureck-Kto.7500-108019 – IBAN AT71 2081 5075 0010 8019, BIC-SWIFT STSPAT2G  
e-mail: [office@evu-mureck.at](mailto:office@evu-mureck.at) - [www.evu-mureck.at](http://www.evu-mureck.at)

## Informationen zum Energielieferanten Strom

gem. § 82 (2) EIWOG

### EVU der Stadtgemeinde Mureck

O. Kernstock-Allee 11

8480 Mureck

Tel.: 03472/2031

Web: [www.evu-mureck.at](http://www.evu-mureck.at)

Fax.: 03472/2031-14

E-Mail: [office@evu-mureck.at](mailto:office@evu-mureck.at)

### Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Service-Center und/oder sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.evu-mureck.at](http://www.evu-mureck.at).

### Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromliefervertrag wird unbefristet abgeschlossen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen.

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (ALB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag.

### Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b EIWOG.

### Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

#### Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter [www.evu-mureck.at](http://www.evu-mureck.at) und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).

### Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

### Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.